

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);

Änderung der

- **Allgemeinen Abfallsatzung**
- **Hausmüllentsorgungssatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung**
- **Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung**
- **Betriebssatzung des AWM**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03389

Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 17.06.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Anlass	Anpassung des Abfallortsrechts und der Betriebssatzung; Entsorgungsausschluss bestimmter gewerblicher Deponieabfälle; Schärfung Trennpflichten; Begrenzung 15plus; Umsetzung praktischer Erfahrungen; redaktionelle Änderungen
Inhalt	Die oben genannten Ereignisse machen Änderungen der Abfallsatzungen und der Betriebssatzung erforderlich. Es wurden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 bis 5 beigefügten Änderungsatzungen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Betriebssatzung Abfallortsrecht - Satzungsänderungen
Ortsangabe	-/-

I. Vortrag der Referentin	1
1. Allgemeine Abfallsatzung (Anlage 1)	2
1.1 Entsorgungsausschluss von Asbest- und künstlichen Mineralfaser- abfällen, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II nicht erfüllen Änderung § 3 Abs. 1 Nummer 7 Buchstabe f) Satz 2	2
1.2 Redaktionelle Änderung Haftungsausschluss, Änderung § 4 Abs. 1	3
2. Hausmüllentsorgungssatzung (Anlage 2)	3
2.1 Redaktionelle Änderung, Änderung § 5 a Abs. 1 Satz 1	3
2.2 Redaktionelle Änderung, Änderung § 6 Abs. 1 Satz 8	4
2.3 15plus bei Neubauten eingrenzen, Änderung § 6 Abs. 1 Satz 10	4
2.4 Redaktionelle Änderung, Änderung § 6 Abs. 4 Sätze 9 und 10	5
2.5 Meldepflicht bei Eigentümerwechsel präzisieren, Änderung § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2	6
2.6 Prüfpflicht Gebührenbescheid, Änderung § 9 Abs. 2	6
3. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung (Anlage 3)	6
3.1 Redaktionelle Ergänzung Mehrweggebot, Änderung § 4 Abs. 8 Satz 1	6
3.2 Redaktionelle Änderung, Änderung § 6 Abs. 1 Satz 7 zweiter Halbsatz	7
3.3 15plus bei Neubauten eingrenzen, Änderung § 6 Abs. 1 Satz 8	7
3.4 Redaktionelle Änderung, Änderung § 6 Abs. 4 Sätze 9 und 10	7
3.5 Mineralfaserhaltige Dämmplatten, Neufassung § 8 Abs. 2	7
3.6 Meldepflicht bei Eigentümerwechsel präzisieren Änderung § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 3	8
3.7 Prüfpflicht Gebührenbescheid, Änderung § 10 Abs. 2	8
4. Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung (Anlage 4)	8
4.1 Redaktionelle Änderung Begriffsbestimmungen Änderung § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a); Anfügung § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g)	8
4.2 Regelungen zu Bauschutt mit gefährlichen Stoffen oder sonstigen Verunreinigungen Anfügung § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe h); Änderung § 3 Abs. 4 Satz 2; Anfügung § 4 Abs. 4 Satz 2	8
4.3 Neudefinition im Bereich der Sperrmüllabholung, Neufassung § 7 Abs. 3	9
4.4 Redaktionelle Änderung Elektroaltgeräte, Änderung § 8 Abs. 3 Satz 3	10
5. Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (Anlage 5)	10
5.1 Änderung Unterschriftsbefugnis Bedienstete, Streichung § 3 Abs. 4 Satz 2	10
5.2 Erhöhung Wertgrenze Werkausschuss, Änderung § 4 Abs. 3 Nr. 9	10
6. Beteiligung anderer Referate	11
7. Entscheidungsvorschlag	11
8. Beteiligung der Bezirksausschüsse	11
9. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin	11
10. Beschlussvollzugskontrolle	11
II. Antrag der Referentin	11
III. Beschluss	12

Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);

Änderung der

- **Allgemeinen Abfallsatzung**
- **Hausmüllentsorgungssatzung**
- **Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung**
- **Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung**
- **Betriebssatzung des AWM**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03389

5 Anlagen:

1. Allgemeine Abfallsatzung
2. Hausmüllentsorgungssatzung
3. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung
4. Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung
5. Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den
Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 17.06.2021 (VB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit dieser Beschlussvorlage werden notwendige Anpassungen der Münchner Abfallsatzungen und der Betriebssatzung des AWM vorgenommen.

Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen und praktischer Erfahrungen in der Umsetzung ist eine Änderung der Abfallsatzungen erforderlich. Darüber hinaus werden auch einige wenige redaktionelle Änderungen, z. B. Anpassung von Begriffsbestimmungen, vorgenommen. Die Abfallsatzungen werden gemäß Ziff. 1.2. der AGAM dem Gleichstellungsgebot der Geschlechter unter Verwendung des Gendersterns angepasst.

Mit der Änderung der Betriebssatzung soll für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ohne wiederkehrende Liefergeschäfte und Großreparaturen die Zuständigkeit der Werkleitung erweitert werden.

1. Allgemeine Abfallsatzung (Anlage 1)

1.1 Entsorgungsausschluss von Asbest- und künstlichen Mineralfaserabfällen, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II nicht erfüllen Änderung § 3 Abs. 1 Nummer 7 Buchstabe f) Satz 2

In § 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f) Satz 2 ist geregelt, dass bestimmte gefährliche Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern 17 06 03* (künstliche Mineralfaserabfälle bis wöchentlich maximal 5 t pro Entsorgungsnachweis) und 17 06 05* (asbesthaltige Baustoffe) vom Entsorgungsausschluss für gefährliche Abfälle aus gewerblichen Herkunftsbereichen ausgenommen sind.

Künftig soll die daraus resultierende Entsorgungspflicht der Stadt für diese zu deponierenden gefährlichen Abfallarten auf die Einhaltung der Zuordnungskriterien der Deponieklasse II gemäß Deponieverordnung beschränkt werden. Hierfür wird in § 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f) Satz 2 eine entsprechende Änderung vorgenommen.

Dies steht im Einklang mit Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (Bay-AbfG), wonach die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger lediglich eine Deponie der Klasse II mit ausreichender Nutzungsdauer verfügbar halten muss.

Die zuständige Regierung von Oberbayern (ROB) hat dem AWM am 09.03.2021 mitgeteilt, dass sie diesem erweiterten Ausschluss von der Entsorgungspflicht zustimmen wird.

Entsprechende Abfälle, die die Zuordnungswerte überschreiten, sind dann gemäß Art. 10 Abs. 1 BayAbfG der Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) anzudienen.

Klassische Asbestzement- und Mineralwolleabfälle sowie Abfälle aus privaten Haushalten sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Hintergrund für die Neuregelung sind folgende Rahmenbedingungen:

Seit 01.07.2019 werden Deponieabfälle aus dem Stadtgebiet München sowie dem Landkreis München über die Annahmestelle der beauftragten Firma Wurzer Umwelt GmbH in Eitting auf der Deponie Wirmsthal des Landkreises Bad Kissingen entsorgt.

Seit rund eineinhalb Jahren haben sich die Rahmenbedingungen infolge eines restriktiven Vollzugs der Deponieverordnung (DepV) durch die Behörden deutlich verschärft. Asbest- und Mineralfaserabfälle sind sehr umfangreich zu analysieren und dürfen bei Überschreitung der Zuordnungswerte für die Deponieklasse II nur dann abgelagert werden, wenn eine vom Deponiebetreiber beantragte Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Bezirksregierung in jedem Einzelfall erteilt wird. Monatelange Verzögerungen bei Abbruchmaßnahmen durch detaillierte, aufwändige Analysen und Nachuntersuchungen sowie oftmals abgelehnte Entsorgungsanträge waren die Folge. Seit August 2020 lehnt der Deponiebetreiber die Annahme von Asbest- und Mineralfaserabfällen mit erhöhten Belastungen (z.B. asbesthaltige Teer- und Bitumendachbahnen, Dichtungsmaterialien, Leichtbauplatten, Floorflexplatten, Verbundstoffe) generell ab.

Der AWM kann für diese Sonderabfälle aus gewerblicher Herkunft keine Entsorgungssicherheit gewährleisten und hat deshalb bei der ROB beantragt, einem satzungsmäßigen Ausschluss zuzustimmen, damit diese über die für die Sonderabfallentsorgung (z. B. Deponien der Deponiekategorie III oder Untertagedeponien) vorgegebenen Wege beseitigt werden können.

1.2 Redaktionelle Änderung Haftungsausschluss **Änderung § 4 Abs. 1**

§ 4 Abs. 1 regelt, dass bei Störungen der Abfallentsorgung unter anderem wegen betrieblicher Gründe oder höherer Gewalt kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz besteht. Vielmehr wird die unterbliebene Entsorgung baldmöglichst nachgeholt.

Die Abfallentsorgung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses, für das die Grundsätze des zivilrechtlichen Leistungsstörungsrechts entsprechend herangezogen werden können. Daraus folgt, dass auch Satzungsvorschriften, welche das vertragsähnliche Benutzungsverhältnis näher ausgestalten, einer AGB-Kontrolle nach den §§ 305 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unterliegen können. Nach § 309 Nr. 7 Buchstabe b) BGB ist eine Haftungsausschlussklausel, die auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung beruht, unwirksam. Somit ist es erforderlich, für den Ausschluss des Anspruchs auf Schadensersatz in § 4 Abs. 1 eine Begrenzung auf Fälle der leichten Fahrlässigkeit aufzunehmen. Diese Regelung soll in einem neuen Satz 2 aufgenommen werden.

In der Praxis kommt es gelegentlich zu Streitigkeiten mit Bürger_innen, wenn Müllbehälter aus verschiedenen Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, nicht geleert werden können, beispielsweise weil sie falsch befüllt und sich die Abfälle dadurch im Behälter verkeilt haben oder die Abfälle sehr stark verdichtet wurden. Für die Nichtleerung beanspruchen die Bürger_innen eine Gebührenminderung beziehungsweise Schadensersatz. Da die Leistungsverhinderung aber nicht der Stadt zuzurechnen ist, soll in einem neuen Satz 3 zur Klarstellung ein Haftungsausschluss mit entsprechenden Regelbeispielen aufgenommen werden. Gleiches soll dann gelten, wenn die Annahmestellen der Stadt, insbesondere die Wertstoffhöfe, wegen Bauarbeiten oder anderer Umstände kurzfristig schließen müssen und Anlieferer auf eine andere Annahmestelle verwiesen werden.

2. Hausmüllentsorgungssatzung (Anlage 2)

2.1 Redaktionelle Änderung **Änderung § 5 a Abs. 1 Satz 1**

Mit Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) zum 29.10.2020 wurde bei den Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG eine explizite Pflicht zur getrennten Sammlung bestimmter Haushaltsabfälle, wie Textilabfälle (Nr. 6) und Sperrmüll (Nr. 7) eingeführt.

In der Sache ergibt sich dadurch keine Neuerung, da diesbezügliche Trennpflichten schon bisher im Rahmen der Abfallhierarchie bestanden. Eine hochwertige Verwertung der Abfälle durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling kann unter anderem (nur) dann stattfinden, wenn bestimmte Fraktionen getrennt gesammelt werden.

Da in § 5 a Abs. 1 Satz 1 Trennpflichten für die Bürger_innen normiert werden, wird die Aufzählung der getrennt vom Restmüll zu sammelnden Abfälle um die Fraktionen Textilabfälle und Sperrmüll mit neuen Nummern 5 und 6 ergänzt. In Nr. 1 werden in der Klammer klarstellend Kunststoff, Metall und Glas als Beispiele für Verkaufsverpackungen aufgenommen. Diese sind der getrennten Sammlung über die Depotcontainer der dualen Systeme zuzuführen.

2.2 Redaktionelle Änderung

Änderung § 6 Abs. 1 Satz 8

Grundsätzlich werden die Müllbehälter von der Stadt zum Mülleinsammelfahrzeug zur Entleerung verbracht und wieder zurückgestellt. Dieser Vollservice wird allerdings dann nicht erbracht, wenn die Zufahrt zum Grundstück aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr möglich ist.

Dies kann zum einen daran liegen, dass herausragende Äste oder Sträucher die Zufahrt behindern. Zum anderen können rechtliche Vorgaben, etwa Unfallverhütungsvorschriften, das Anfahren mit dem Mülleinsammelfahrzeug verbieten, wenn beispielsweise die Zufahrten zu schmal sind oder nicht vorwärts befahren werden können. In diesen Fällen müssen die Bürger_innen die Müllbehälter am Leerungstag selbst bereitstellen. Diese Eigenbereitstellung kann nach § 6 Abs. 1 Satz 8 verlangt werden.

Voraussetzung ist nach der bisherigen Fassung jedoch, dass eine bauliche oder sonstige Veränderung der örtlichen Situation, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, vorliegt. Insbesondere in Fällen, in denen die Zufahrt wegen rechtlicher Gründe nicht mehr möglich ist, liegt aber oft keine Veränderung der örtlichen Situation vor, sondern lediglich eine Verschärfung der rechtlichen Anforderungen an die Fahrt mit dem Mülleinsammelfahrzeug. Hier hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Vorschrift zu eng gefasst ist, so dass § 6 Abs. 1 Satz 8 entsprechend redaktionell angepasst wird.

2.3 15plus bei Neubauten eingrenzen

Änderung § 6 Abs. 1 Satz 10

In § 6 Abs. 1 Satz 1 ist der Grundsatz aufgestellt, dass die Standplätze für Müllbehälter zur Hausmüllentsorgung auf kürzesten Wegen erreichbar sein müssen. Standplätze bei Neubauten erfüllen diese Forderungen nur noch selten. Die Standplätze werden straßenfern geplant, obwohl auf dem Grundstück ein straßennaher Standplatz realisierbar gewesen wäre.

Oftmals sind den Bauträger_innen und Architekt_innen gestalterische Gründe oder die bessere Erreichbarkeit der Müllbehälter für die Bewohner_innen wichtiger, als dass die Müllbehälter für das Einsammelpersonal der Stadt gut zu erreichen sind. Bis zu einer Entfernung von 15 Metern zwischen Standplatz und Zufahrts- bzw. Zugangsmöglichkeit holt die Stadt die Müllbehälter und bringt sie nach Entleerung wieder zum Standplatz zurück.

Beträgt die Entfernung mehr als 15 Meter, müssen die Bewohner_innen entweder die Müllbehälter selbst bereitstellen oder können bis zu einer Entfernung von 80 Metern den gebührenpflichtigen Vollservice 15plus der Stadt in Anspruch nehmen.

Diese „falsche“ Planung mit straßenferner Situierung des Standplatzes belastet aufgrund langer Transportwege, der Pflicht zur Eigenbereitstellung oder aber wegen der Kostentragung des Vollservices 15plus sowohl die Stadt als auch die künftigen Bewohner_innen.

Künftig soll daher bei Neubauten, die nach dem 01.01.2022 fertiggestellt werden, der Vollservice 15plus nur noch für den Entfernungsbereich 15 bis 30 Meter angeboten werden.

Diese Begrenzung bringt eine deutliche Entlastung der Mitarbeiter_innen im operativen Service mit sich. Unter anderem durch die kontinuierliche Verdichtung des Wohnraums wächst die Anzahl der täglich zu leerenden Müllbehälter. Je weiter die Standplätze von der Straße entfernt sind, desto weitere Strecken müssen die Müllader_innen zurücklegen, was eine große körperliche Beanspruchung darstellt. Kürzere Transportwege bei Neubauten kommen daher direkt der Gesundheit zugute. Lange Transportwege der Müllbehälter bedeuten auch längere Standzeiten des Mülleinsammelfahrzeugs. Dies wiederum führt zu Stau-Bildung und Erhöhung des Stresslevels durch genervte Autofahrer_innen.

Mit Begrenzung des Vollservices 15plus bei Neubauten soll zudem verhindert werden, dass Bestandsanwesen, bei denen 15plus trotz großer Entfernungen durchgeführt wird, als Präzedenzfall dienen. Oftmals orientieren sich die Planungen von Neubauten nicht mehr am Grundsatz straßennaher Standplätze, sondern daran, dass bei vergleichbaren Objekten trotz straßenferner Standplätze die Stadt die Bereitstellung der Müllbehälter im Vollservice, wenn auch gegen Gebühr, leistet.

Da die Bauträger_innen und Planer_innen im Regelfall die Folgekosten für die Bereitstellung der Müllbehälter nicht im Blick haben und nur die künftigen Bewohner_innen diese Kosten zu tragen haben, würde eine Erhöhung der Gebühren für den Vollservice 15plus nicht zu einer selteneren Inanspruchnahme bzw. zu einer straßennäheren Standplatzplanung führen.

Aus oben genannten Gründen soll daher die Leistung des Vollservices 15plus bei Neubauten durch eine Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 10 auf 30 Meter begrenzt werden. Für Bauten, die vor dem 01.01.2022 fertiggestellt wurden, bleibt es hinsichtlich des Vollservices 15plus bei dem Entfernungsbereich 15 bis 80 Meter.

2.4 Redaktionelle Änderung

Änderung § 6 Abs. 4 Sätze 9 und 10

Nach § 6 Abs. 4 Satz 9 sind Rampen beim Zugang bzw. der Zufahrt zum Standplatz bei Neubauten, die nach dem 01.01.2017 fertiggestellt wurden oder bei Bestandsveränderungen nach dem 01.01.2017, verboten. Das heißt, die Bürger_innen müssen die Müllbehälter selbst bereitstellen. Bei Bestandsbauten werden Rampen von den Müllader_innen nur nach entsprechender Gefährdungsbeurteilung im Vollservice bedient; bei Müllgroßbehältern (770 Liter und 1.100 Liter) darf die Rampenneigung maximal 6 % betragen. Hin-

tergrund ist der Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Mülllader_innen beim manuellen Transport von Lasten.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass der Begriff „Rampe“ zu eng formuliert ist, da es sich beispielsweise auch bei einer Tiefgaragenzufahrt um eine Rampe handelt. Die maßgebliche Vorschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, die DGUV Regel 114-601, spricht von „baulich hergestelltem Gefälle beziehungsweise Steigung“. Um künftig Missverständnisse auszuräumen, wird in Satz 9 von „baulich hergestellter Neigung“ gesprochen und als Beispiele werden Rampen und Tiefgaragenzufahrten in einen Klammerzusatz aufgenommen. Auch in Satz 10 werden die Begrifflichkeiten entsprechend angepasst.

2.5 Meldepflicht bei Eigentümerwechsel präzisieren

Änderung § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2

Das Revisionsamt hat bei einer Prüfung des Prozesses Forderungsmanagement festgestellt, dass in der Satzung hinsichtlich des Begriffs des Pflichtigen die Regelungen der §§ 9 („Pflichtige“) und 3 Abs. 1 („Anschlusspflichtige“) nicht kongruent sind. Das Revisionsamt hat daher empfohlen, dies bei der nächsten Änderung der Satzung redaktionell anzupassen.

Der AWM folgt der Empfehlung des Revisionsamtes mit Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und verwendet nun durchgängig den Begriff „Anschlusspflichtige“.

2.6 Prüfpflicht Gebührenbescheid

Änderung § 9 Abs. 2

Nach § 9 Abs. 2 haben die an die Hausmüllentsorgung anschlusspflichtigen Personen Änderungen im Bestand der Müllbehälter oder Änderungen im Leerungsrhythmus der Stadt anzuzeigen. Seitens der Stadt wird turnusmäßig überprüft, ob der im System veranlagte Behälterbestand und die vor Ort stehenden Behältern übereinstimmen. Da es sich um rund 50.000 zu prüfende Anwesen handelt, kann es vorkommen, dass Unterschiede zwischen den im Gebührenbescheid abgerechneten und vor Ort stehenden Behältern nicht oder erst später auffallen.

Um zeitnah entsprechende Unstimmigkeiten zwischen berechnetem und tatsächlichem Behälterbestand frühzeitig klären und korrekt abrechnen zu können, soll eine Prüfpflicht des Gebührenbescheids durch die Anschlusspflichtigen in einem neuen Satz 2 aufgenommen werden.

3. Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung (Anlage 3)

3.1 Redaktionelle Ergänzung Mehrweggebot

Änderung § 4 Abs. 8 Satz 1

§ 4 Abs. 8 regelt das Mehrweggebot für Speisen und Getränke bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden. Ebenso gilt das Mehrweggebot auf städtischen Verkaufsflächen.

Das Einwegverbot gilt aber nicht nur für Grundstücke, die im Privateigentum der Stadt stehen, sondern auch generell für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Nach Art. 11 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gehören die Gemeindestraßen zum Eigentum des Trägers der Straßenbaulast, welcher die Gemeinde nach Art. 47 BayStrWG ist. Daher soll in § 4 Abs. 8 Satz 1 am Satzende eine klarstellende Ergänzung aufgenommen werden. Damit soll den Veranstalter_innen und Abfallbesitzer_innen gleich auf den ersten Blick verdeutlicht werden, dass sowohl auf städtischen Grundstücken als auch auf öffentlichen Straßen und Plätzen das Einwegverbot gilt.

3.2 Redaktionelle Änderung **Änderung § 6 Abs. 1 Satz 7 zweiter Halbsatz**

Die Anordnung der Eigenbereitstellung bei tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, die der Zufahrt zum Müllbehälterstandplatz entgegenstehen, ist zu eng gefasst. Somit muss § 6 Abs. 1 Satz 7 zweiter Halbsatz redaktionell geändert werden. Auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2 wird verwiesen.

3.3 15plus bei Neubauten eingrenzen **Änderung § 6 Abs. 1 Satz 8**

Wie unter Ziff. 2.3 dargelegt, soll zukünftig der Volservice 15plus auf 30 Meter begrenzt werden. Daher wird eine entsprechende Änderung in § 6 Abs. 1 Satz 8 vorgenommen.

3.4 Redaktionelle Änderung **Änderung § 6 Abs. 4 Sätze 9 und 10**

Die Begrifflichkeiten der Satzung in Bezug auf „Rampen“ sollen wie unter Ziff. 2.4 dargestellt präzisiert werden. Dies erfordert Änderungen in § 6 Abs. 4 Sätze 9 und 10.

3.5 Mineralfaserhaltige Dämmplatten **Neufassung § 8 Abs. 2**

In Ziff. 1.1 wurde dargestellt, dass Deponieabfälle, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse II nicht erfüllen, künftig von der Entsorgung ausgeschlossen werden.

Als Folge ergeben sich auch Änderungen in § 8 Abs. 2 Sätze 6 und 7, welche aus Gründen der Rechtssicherheit eine Neufassung des § 8 Abs. 2 erfordern. Die dort geregelten mineralfaserhaltigen Dämmplatten (z.B. sogenannte Odenwaldplatten) überschreiten stets die Zuordnungswerte und sind deshalb nach der Neuregelung in § 3 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe f) Satz 2 der Allgemeinen Abfallsatzung ausgeschlossen, soweit sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten stammen.

Für entsprechende Abfälle aus Privathaushaltungen ergeben sich keine Änderungen. Diese unterfallen den annahmepflichtigen künstlichen Mineralfaserabfällen.

3.6 Meldepflicht bei Eigentümerwechsel präzisieren

Änderung § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 3

Nach Empfehlung des Revisionsamts sollen die Begrifflichkeiten in § 3 und 10 angepasst werden (siehe Ziff. 2.5), so dass § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 3 geändert werden.

3.7 Prüfpflicht Gebührenbescheid

Änderung § 10 Abs. 2

In § 10 Abs. 2 soll in einem neuen Satz 4 eine Prüfpflicht des Gebührenbescheids durch die anschlusspflichtigen Gewerbeabfallbesitzer_innen aufgenommen werden. Auf die Ausführungen in Ziff. 2.6 wird verwiesen.

4. Hausratspermüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung (Anlage 4)

4.1 Redaktionelle Änderung Begriffsbestimmungen

Änderung § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a); Anfügung § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g); Änderung § 3 Abs. 4 Satz 2

In § 2 Abs. 1 Satz 2 sind in den Buchstaben a) bis f) bestimmte Abfälle aufgezählt, die als Hausratspermüll gelten. In Buchstabe a) sind dies Bauwerksteile bis zu einer Anliefermenge von 2 m³, ausgenommen Mineralfaserabfälle.

In Buchstabe e) werden Kleinteile von Asbestzementprodukten als Hausratspermüll definiert und die Anliefermenge auf zwei Einzelteile mit einer maximalen Kantenlänge von 70 cm begrenzt. Da diese Kleinteile von Asbestzementprodukten auch Bauwerksteile (im Sinne Buchstabe a) sind, bedarf es einer Klarstellung, dass Buchstabe e) vorrangig gilt. Somit erfolgt eine redaktionelle Ergänzung in Buchstabe a), dass die Regelungen von Buchstabe e) unberührt bleiben. Gleiches gilt in Bezug auf Mineralfaserabfälle, die zwar Bauwerksteile sind, aber speziell in Buchstabe c) geregelt werden.

Gipsplatten werden an den Wertstoffhöfen bis zu einer Menge von 0,1 m³ und an den Wertstoffhöfen plus bis zu einer Menge von 1 m³ angenommen. Rein begrifflich fallen Gipsplatten auch unter die Bauwerksteile, für die eine Anliefermenge bis zu 2 m³ gilt. Somit muss für Gipsplatten ein neuer Buchstabe g) in § 2 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen werden. Die Mengenbegrenzung von Gipsplatten von 1 m³ an den Wertstoffhöfen plus wird der Vollständigkeit halber auch in die Aufzählung in § 3 Abs. 4 Satz 2 aufgenommen.

4.2 Regelungen zu Bauschutt mit gefährlichen Stoffen oder sonstigen Verunreinigungen

Anfügung § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe h); Änderung § 3 Abs. 4 Satz 2; Anfügung § 4 Abs. 4 Satz 2

Mineralischer unbelasteter Bauschutt wird an den Wertstoffhöfen bis zu einer Menge von 0,1 m³ (100 l) gebührenfrei bzw. an den Wertstoffhöfen plus bis zu einer Menge von 1 m³ gebührenpflichtig angenommen (s. § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b). Dabei dürfen nur inerte Stoffe sortenrein gesammelt werden, wie z. B. Beton, Kies, Keramik, Porzellan, Glas,

Mauerwerk, Ziegel sowie Kachel- und Fliesenreste.

Beinhaltet der Bauschutt gefährliche Stoffe im Sinne der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), so muss dieser entsprechend den rechtlichen Vorgaben gesondert vom übrigen Bauschutt gesammelt und entsorgt werden. Hierbei handelt es sich beispielsweise um asbesthaltige Baustoffe oder belastete Materialien mit z. B. Chromat, ölverunreinigtem Boden/Bauschutt, Bauschutt mit PCB-haltigen Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis oder PCB-haltige Isolierverglasungen. Um eine ordnungsgemäße Bauschuttverwertung sicherzustellen, ist darauf zu achten, dass diese Abfälle keine sonstigen Verunreinigungen enthalten, wie Anhaftungen oder Vermischungen mit Kunststoffen, Tapeten, Kabel, Gips oder Holz.

Die Kosten für die Entsorgung dieser Bauschuttfraktion sind deutlich höher. Daher soll die Annahmemenge für Bauschutt mit gefährlichen Stoffen bzw. mit sonstigen Verunreinigungen auf 0,05 m³ (50 l) begrenzt werden. Da Bauschutt mit gefährlichen Stoffen nach § 9 a Abs. 1 KrWG nicht mit anderen Abfällen vermischt werden darf, muss er separat erfasst und gelagert werden. Für entsprechende Behälter ist an den zehn Wertstoffhöfen aufgrund beengter Verhältnisse kein Platz vorhanden, so dass die Annahme auf die zwei Wertstoffhöfe plus beschränkt wird. Dies wird in einem neuen Buchstaben h) in § 2 Abs. 1 Satz 2 geregelt.

Die Mengengrenzung von Bauschutt mit gefährlichen Stoffen bzw. mit sonstigen Verunreinigungen von 0,05 m³ (50 l) an den Wertstoffhöfen plus wird der Vollständigkeit halber auch in die Aufzählung in § 3 Abs. 4 Satz 2 aufgenommen.

Wie oben beschrieben, darf Bauschutt mit gefährlichen Stoffen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass dieser von den Bürger_innen unvermischt angeliefert wird. Die entsprechende Pflicht wird in einem neuen Satz 2 in § 4 Abs. 4 aufgenommen.

4.3 Neudefinition im Bereich der Sperrmüllabholung **Neufassung § 7 Abs. 3**

Die Stadt bietet den Bürger_innen auf Bestellung den Service einer Sperrmüllabholung gegen Gebühr an. Die Gebühr setzt sich aus einer Anfahrtspauschale und einer Leistungsgebühr pro Kubikmeter Hausratsperrmüll zusammen. Im Rahmen der Tourenplanung werden die Bestellungen nach und nach abgearbeitet. Wünschen die Bürger_innen einen zeitnahen oder bestimmten Termin für die Abholung, so können sie gegen eine Sondergebühr eine Terminabfuhr für einen bestimmten Tag bestellen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass dies zu starr ist, da von den Bürger_innen vorgegebene Termine oftmals nicht mit einer wirtschaftlichen Tourenplanung vereinbar waren. Zukünftig soll es daher nur eine **Expressabfuhr** gegen Sondergebühr geben, in welcher zwischen der Stadt und den Hausratsperrmüllbesitzer_innen eine zeitnahe Abholung vereinbart wird. In Umsetzung dieser Neuerung wird § 7 Abs. 3 neu gefasst.

4.4 Redaktionelle Änderung Elektroaltgeräte Änderung § 8 Abs. 3 Satz 3

Nach § 13 Abs. 5 Satz 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) muss die Anlieferung von mehr als 20 Geräten bestimmter Gerätegruppen vorab zeitlich und örtlich mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgestimmt werden. Die entsprechenden Gruppen haben sich mit Änderungen des ElektroG geändert, so dass dies entsprechend in § 8 Abs. 3 Satz 3 angepasst werden muss.

5. Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (Anlage 5)

5.1 Änderung Unterschriftsbefugnis Bedienstete Streichung § 3 Abs. 4 Satz 2

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 kann die Werkleitung ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten auf Bedienstete des AWM übertragen. Für diesen Fall sieht Satz 2 vor, dass die Bediensteten unter dem Namen des Abfallwirtschaftsbetriebs „im Auftrag“ zeichnen.

Die Verwendung des Zusatzes ist nach Ausführungen des Direktoriums (DIR) – Rechtsabteilung rechtlich nicht erforderlich. Nach Ziff. 2.2.3 Abs. 3 Satz 2 der AGAM werden interne und externe Schreiben ohne die Zusätze „In Vertretung“ und „Im Auftrag“ unterschrieben. Die Betriebssatzung soll nun durch die Streichung des § 3 Abs. 4 Satz 2 an die Regelung in der AGAM angeglichen werden.

5.2 Erhöhung Wertgrenze Werkausschuss Änderung § 4 Abs. 3 Nr. 9

Das damalige Amt für Abfallwirtschaft wurde am 01.01.2002 in den Eigenbetrieb AWM umgewandelt, unter anderem um mehr Kompetenzen und Handlungsfreiheiten zu erhalten.

Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen entscheidet aktuell der Werkausschuss nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 ab einem Gegenstandswert von mehr als 2,5 Mio. Euro, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte und Großreparaturen. Nach § 23 Nr. 8.a) GeschO ist dem Oberbürgermeister die Vergabe von Lieferungen und Leistungen außerhalb des Baureferats bis zu einem geschätzten Auftragswert bis zu 5 Mio. Euro brutto zur selbständigen Erledigung übertragen.

Unter Berücksichtigung oben genannter Gründe für die Umwandlung in einen Eigenbetrieb und auch aufgrund der Kostensteigerungen wäre es nach 20 Jahren angemessen, die Zuständigkeit der Werkleitung zu erweitern und die Wertgrenze für Vergabe von Lieferungen und Leistungen (inklusive Bauleistungen) in der Betriebssatzung des AWM analog den Bestimmungen der GeschO von derzeit 2,5 Mio. Euro auf nunmehr 5 Mio. Euro netto zu erhöhen. Insoweit wird § 4 Abs. 3 Nr. 9 entsprechend angepasst.

6. Beteiligung anderer Referate

Hinsichtlich der von der Rechtsabteilung des DIR zu vertretenden formellen Belange besteht mit den vorgelegten Änderungssatzungen Einverständnis.

7. Entscheidungsvorschlag

Der Stadtrat beschließt die in den Anlagen 1 – 5 beigefügten Änderungssatzungen.

8. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

9. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kathrin Abele, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

10. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil die Satzungen nach Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht darstellen und damit die mit diesem Beschluss beabsichtigten Wirkungen entfalten. Satzungsänderungen müssen ohnehin vom Stadtrat beschlossen werden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der allgemeinen Grundsätze für die Abfallentsorgung im Gebiet der Landeshauptstadt München (Allgemeine Abfallsatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgung der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungssatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
4. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Hausratspermmüll, Wertstoffen und Problemmüll in der Lan-

deshauptstadt München (Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) wird gemäß Anlage 4 beschlossen.

5. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München wird gemäß Anlage 5 beschlossen.
6. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAll/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
z.K.

- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - VR-RE

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

KR-SB

AWM - Zweite Werkleiterin

AWM - BdWL, Presse

AWM - VR

AWM - ESD

AWM - BA

AWM - AN

AWM - MV

AWM - PR

z.K.

Am _____